

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 15/2003
04.06.2003**

**Satzung der Universität Konstanz für
das Eignungsfeststellungsverfahren
und Auswahlverfahren in dem Stu-
diengang Literatur – Kunst – Medien
mit akademischer Bachelor-
Abschlussprüfung**

vom 4. Juni 2003

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung der Universität Konstanz für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren in dem Studiengang Literatur – Kunst – Medien mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung vom 4. Juni 2003	Stand: 04.06.2003
---	-------------------

Aufgrund von § 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 27. Dezember 2002 (GBl. S. 471 ff.), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 27. Dezember 2002 (GBl. S. 471 ff.) und von § 10 Abs. 5 und von § 19 Abs. 2 Satz 2 und 4 iVm § 10 Abs. 1 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar 2003 und am 4. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Konstanz führt für Studienanfänger nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelor-Studiengang Literatur-Kunst-Medien ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Sind mehrere Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(3) Sind weniger Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

(4) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach § 19 Abs.1 Nr. 3 iVm Abs. 2 HVVO (höhere Fachsemester) wird für Studienfachwechsler in ein höheres Fachsemester ebenfalls ein Eignungstest nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 2 Fristen

Zulassungen von Studienanfängern erfolgen nur zum Wintersemester. Der Studienbewerber hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren (Test) in diesem Studiengang der Universität Konstanz,
- c) bei Studienfachwechslern: Nachweis der bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das Halbjahreszeugnis aus 13/1 zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der Eignungsfeststellungskommission Literatur-Kunst-Medien. Die Kommission schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber vor.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus je einem Vertreter (Professor oder Angehöriger des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals) der am Studiengang beteiligten Fachgruppen Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft und Medienwissenschaft zusammen. Die Professoren müssen in der Kommission die Mehrheit bilden.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Literaturwissenschaft nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren (Test) in diesem Studiengang der Universität Konstanz erfolglos teilgenommen hat

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber als geeignet ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren (Test) erfolglos teilgenommen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
- c) der Bewerber im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Abs. 2).
- d) der Bewerber im Rahmen der Auswahlentscheidung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 iVm Abs. 2 HVVO endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Abs. 2).

(6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Eignungskriterien/Auswahlkriterien

(1) Die Feststellung der Eignung von Studienanfängern erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Schulische Leistungen in der gymnasialen Oberstufe in den Fächer

aa) Deutsch

bb) Bestbenotete Fremdsprache

b) Eignungstest

(2) Die Auswahl von Studienfachwechslern in höhere Fachsemester dieses Studiengangs erfolgt aufgrund einer gem. § 8 zu bildenden Rangliste aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Bisher erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und

b) Eignungstest

§ 6a Eignungstest

(1) Die Eignung wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form (Aufsatz kombiniert mit kurzen Fragen) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel am Ende des vorausgehenden Sommersemesters an der Universität Konstanz durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 30 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität schriftlich nachgewiesen wird,

dass für den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, wird bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet. In diesem Fall gilt Satz 2.

(6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Ermittlung der Eignung von Studienanfängern

(1) Die Feststellung der Eignung von Studienanfängern (Erstsemestern) erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Aus den in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- aa) .Deutsch
- bb) .Bestbenotete Fremdsprache

in jedem Halbjahr erreichten Punkten (max. je 15 Punkte), sowie gegebenenfalls den Punkten in diesen Fächern aus der Abitursprüfung wird, unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), ein Mittelwert berechnet, wobei Punktzahlen aus Leistungskursen mit dem Faktor 2 zu gewichten sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests:

Der Test wird gemäß § 6a durchgeführt und auf einer Skala von 1 - 30 Punkten bewertet.

(2) Die Punktzahlen nach Abs. 1 werden addiert (max. 45 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 20 Punkte erzielt.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung bei höheren Semestern (Studienfachwechsler)

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und des Testergebnisses gem. § 6a bestimmt wird.

a) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach ihrer Relevanz für den Studiengang Literatur-Kunst-Medien und unter Berücksichtigung der jeweils erzielten Noten von der Auswahlkommission auf einer Skala von 0 - 15 Punkten bewertet.

b) Der Test wird gemäß § 6a durchgeführt und auf einer Skala von 1 - 30 Punkten bewertet.

c) Die unter a) und b) erreichten Punktzahlen werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Test im Bachelor-Studiengang Literatur-Kunst-Medien an der Universität Konstanz teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

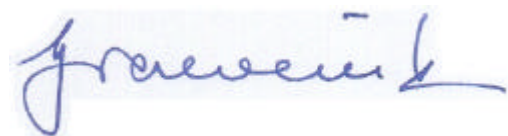
§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

§ 11 Übergangsregelung

Zulassungen von Studiengangwechslern in ein höheres Fachsemester sind erst ab dem Wintersemester 2004/2005 (bis einschließlich drittes Fachsemester) bzw. 2005/2006 möglich.

Konstanz, den 4. Juni 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor